

Gegen Mitte April 1917 war das zweite Gutachten des Hrn. Heymann, gleich einem ersten Gutachten eine eindringende und umfangreiche Abhandlung, soweit gefördert, dass in Ausführung der erwähnten Beschlüsse der vorjährigen Plenarversammlung der Abteilungsleiter zur Berufung der Kommission schreiben konnte, die über die Frage der Aufnahme oder Nichtaufnahme von Kraumers Lex Salica in die Monumenta endgültig entscheiden sollte. Berufen wurden als Historiker Herr Fanzl, als Philologe Herr Norden, und als germanistischer Rechtshistoriker Herr Heymann. Die Kommission hielt am 16. und 17. April 1917 unter dem Vorsitz des Abteilungsleiters im Sitzungssaal der Monumenta zwei Sitzungen von zusammen elfeinhalbstündiger Dauer ab. Herr Heymann erstattete ein eingehendes Referat über sämtliche Gutachten. Am der Hand seines eigenen neuen schriftlichen Gutachtens — Anlage C II, Nr. 12 — zeigte er Punkt für Punkt, dass die von Kraumer in seiner neuesten Arbeit vom Januar 1917 versuchte Verteidigung seiner Ausgabe völlig misslungen ist. Der Kommission lagen zwecks Nachprüfung der Kraumer'schen Ausführungen und ihrer Widerlegung durch Herrn Heymann die Ausgaben aller germanischen Volkrechte vor. An den Erörterungen beteiligten sich alle Mitglieder